



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Nasché, Arthur: Verfassungskämpfe in Mecklenburg

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Verfassungskämpfe in Mecklenburg

Don Arthur Nascher in Wismar



Das politische Leben als Ausschnitt menschlicher Lebensbetätigungen überhaupt pflegt sich im allgemeinen in starken Gegensätzen zu bewegen, und dieses anthropologisch-geschichtliche Gesetz ist auch in den neuesten Epochen seit Errichtung des Norddeutschen Bundes bei uns wahrzunehmen und zu beobachten. Einst war der Unitarismus, der Einheitsstaat, das Banner und das Feldgeschrei, um welches sich unter Führung zielklarer und willensstarker Männer und Patrioten Deutschlands öffentliche Meinung sammelte; immer neue Aufgaben gedachte man der Reichsgewalt zur gesetzgeberischen Lösung zuzuweisen, ihre verfassungsmäßige Zuständigkeit zu erweitern und zu vervollkommen. Heute dagegen hütet man mit dem resignierten Zuge des Skeptikers den alten reichsrechtlichen Besitz, hütet die Rechte der Einzelstaaten gegen die demokratische Flut und zieht das Haltesignal des Föderalismus an der Eisenbahnstrecke des Reiches auf, um den in voller Fahrt dahinjauenden Zug des Radikalismus zum Halten zu bringen. Und von diesem Anschauungskreise aus vermeidet der Reichskanzler es peinlichst, sich als Chef der einzelstaatlichen Minister zu betrachten, soweit die Auslegung der Reichsgesetze in Betracht kommen. Und wenn im Reichstage über die Handhabung der Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes, der Gewerbeordnung von seiten der Linken Klagelieder ertönen, — stets sind die Bundesratsbevollmächtigten mit der prozeßhindernden Einrede der mangelnden Zuständigkeit des bundesrätlichen Gerichtshofes in dem vorliegenden Streitfalle zur Hand. Einige zornige Äußerungen, Verwahrungen im Reichstage, Preßpolemiken, mitunter

auch Protestresolutionen von Versammlungen, und schließlich: es bleibt alles beim alten. So ist der gegenwärtige Stand der Dinge.

Kann nun ein ehrlicher, vernunftbegabter und nicht nur agitatorisch wirkender Politiker derzeit im Ernst glauben, daß der Bundesrat in die mecklenburgischen Verfassungstreitigkeiten eingreifen werde? Dem steht, abgesehen von dem Borgefagten, die bestimmte Erklärung des Staatssekretärs Delbrück entgegen, die dieser im Januar 1910 abgegeben und erst kürzlich auf eine kleine Anfrage erneuert hat, und dem widerstreitet vor allem die preußische Wahlrechtsfrage. Denn je stürmischer und leidenschaftlicher die vereinte Demokratie die Grundmauern des preußischen Königtums, des führenden Bundesstaates, zu unterminieren beabsichtigt mit dem Endergebnis, daß an Stelle staatlicher Straffheit, männlicher Entschiedenheit eine Politik des Opportunismus Platz greift — umsomehr erwächst allen nicht auf radikale Parteibefehle einexerzierten Politikern die Pflicht, die in Rede stehenden Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde als einen nicht angreifbaren Reservefonds völkischen Vermögens zu betrachten. Wenn dem aber so ist, dann bleibt zu prüfen, ob die Verfassungsnöte Mecklenburgs nicht mit anderen Methoden geheilt werden können. Dies ist keine Unehrllichkeit, denn auch in der Diplomatie pflegt man, wenn man nicht direkt zwischen den streitenden Parteien unterhandeln kann, auf Umwegen eine Kompromißformel zu finden, auf deren Boden sich die Kontrahenten schließlich wieder freundschaftlich die Hand reichen können. Aufgabe nachstehender Betrachtung muß es also sein, einmal die ständische mecklenburgische Verfassung auf ihre Entwicklungsbedürftigkeit und -fähigkeit zu prüfen, andererseits zu zeigen, daß auch in Mecklenburg, ohne daß es reichsrechtlicher radikaler Geburtshelfer bedarf, durchaus die Möglichkeit gegeben ist, zu einer Lösung der Verfassung auf konstitutioneller Grundlage zu gelangen.

Worin besteht zunächst die Reformbedürftigkeit der mecklenburgischen Verfassung? Will man den gegenwärtigen öffentlichen Rechtszustand bei uns auf eine erschöpfende Formel bringen, so kann man etwa sagen: der Landtag dieses Landes ist in der Hauptsache eine Zusammenkunft von Trägern privilegierter Adelsfamilien, flankiert von einigen bürgerlichen Gutsbesitzern und verschiedenen städtischen Bürgermeistern, denen gegenüber die überwiegende Mehrheit des mecklenburgischen Volkes in völliger Rechtlosigkeit verharrte, die mecklenburgischen Regierungen sich bislang vielfach in völliger Hilflosigkeit befanden. Diese Tatsache schließt selbstverständlich nicht aus, daß auch der mecklenburgische Landtag vielfach bedeutsames geleistet hat; nur sind viele Interessen des Landes dort völlig unvertreten. Darunter leiden die Schulverhältnisse, die Verkehrsverhältnisse. Die schlechte Lage vieler mecklenburgischer ritterschaftlicher Lehrer zum Beispiel ist aus den Tageszeitungen nur zu bekannt, als daß sie an dieser Stelle besprochen zu werden braucht. Man sollte es aber kaum für möglich halten, daß wichtige Gebiete Mecklenburgs, namentlich in der unmittelbaren Nähe der Seestadt Rostock, heute noch nicht dem Eisenbahnverkehr erschlossen

sind. Und warum? Weil einige Bürgermeister von Landstädten das Recht *der initio in partes* haben, d. h. durch Standesbeschluß in der Lage sind, jede Verkehrsvorlage, die tatsächlich oder vermeintlich ihrer Stadt oder anderen Städten Schaden bringen kann, zu Fall zu bringen. Denn nach ständischem Staatsrecht kommt nur ein Beschluß zustande, sofern eine Übereinstimmung der Mehrheit der Mitglieder beider Stände vorhanden ist. Und da der Landtag weiter keine Feststellung der Beschlußfähigkeit seiner Mitglieder, keine Rede- und Tagesordnung kennt, so ist die Möglichkeit gegeben, daß durch Zufallsmehrheiten Entscheidungen herbeigeführt werden, die dem Wohl des Landes vielfach alles andere als zuträglich sind. Während manche Stadt z. B. vergebens sich bemüht, durch Förderung des Ausbaues des Eisenbahnnetzes Handel und Wandel zu heben, ihre Steuerkraft zu erhöhen, — sind andererseits vom Landtage Bahnen bewilligt worden, deren Unrentabilität von vornherein auf der Hand lag, die nur wenigen Interessenten zu gute kamen. Und es würden dem ganzen Bilde wesentliche Farben fehlen, wenn nicht noch das Nichtvorhandensein eines Kleinbahnnetzes hier hervorgehoben und unterstrichen würde.

Neben diesen skizzierten Mängeln, die sich auf das Verkehrs- und Schulwesen beziehen, sind noch zu erwähnen das Fehlen einer Staatseinheit in begrifflicher Hinsicht. Denn das Land zerfällt in Ritterschaft, deren Träger selbst Polizeigewalt ausüben, landesherrliches Domanium, das überhaupt keine Vertretung im Landtage besitzt, und Städte, deren Selbstverwaltung meist sehr eingeengt ist. Und wie es in der allgemeinen Landesverwaltung an den Voraussetzungen des modernen Staates fehlt, der Begriff des Staatsbürgerrechts unbekannt ist, so auch im Finanzwesen. Drei Kassen sind hier vorhanden: der Landlasten (für Rechnung der Stände), die Steuerkasse (unter gemeinsamer Verwaltung des Landesherrn und der Stände) und die Renterei (die die Einnahmen und Ausgaben des Großherzogs verwaltet, der nach ständischem Prinzip persönlich und ausschließlich die Kosten des Landesregiments zu tragen hat). Diese Verfassung stützt sich auf „die Mumie“ des landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches vom Jahre 1755, der das Ergebnis langer Kämpfe zwischen Ständen und landesherrlicher Gewalt gewesen ist. Hatten schon früh die Stände von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sich in der Union vom Jahre 1523 zusammengeschlossen, sich durch außerordentliche Zuwendungen an die Landesherrn politische Privilegien vertragsmäßiger Natur zugesichert, waren ob des Inhalts der Verträge langwierige Streitigkeiten entstanden, war das Land von blutigen Fehden heimgesucht worden, — so bedeutete dieser landesgrundgesetzliche Erbvergleich einen Abschluß der Kämpfe, ein Verzicht des Landsherrn auf absolutes Regiment zugunsten der Mitwirkung der Stände. Diese sicherten sich noch im Jahre 1817, als bereits im Süden Deutschlands konstitutionelle Verfassungen entstanden, durch Schaffung der Kompromißinstanz eine Vermehrung ihrer politischen Gerechtfame, und darauf war es auch zurückzuführen, daß auf Grund dieser Verordnung das Freien-

walder Schiedsgericht im Jahre 1850 ins Leben trat, daß die konstitutionelle Verfassung, die im Jahre 1849 in Schwerin erlassen war, für ungültig erklärte.

Zahllos sind die Reformversuche gewesen, die seitdem unternommen worden sind, um die Zivilrechtstheorie des Ständestaats in ein System konstitutioneller Begriffe überzuführen. Aber immer war es die Ritterschaft, die wiederholt mit zäher Leidenschaft und Scheingründen ihre Ablehnung gegen allgemeine Wahlen der Bevölkerung bekundete. Wir sagten vorhin schon, daß der Beschluß eines Standes genügt, um jedes Gesetz zu vereiteln, und es ist hiernach klar, daß die Ritterschaft von diesem Rechte der *itio in partes* bei den Verfassungsdebatten umfassend Gebrauch gemacht hat. Sie konnte auch tatsächlich auf gewisse Erfolge zurückblicken, denn seit dem Tode des Großherzogs Friedrich Franz des Zweiten im Jahre 1883 bis zum Jahre 1907 unterblieb jeder Reformversuch. Und es wäre vielleicht auch heute noch nicht die Verfassungsreform erneut in Fluß gekommen, wenn nicht die Kassen der Renterei eine bedenkliche Leere zeigten, wenn nicht dadurch wichtige Landesinteressen benachteiligt würden, da die Landschaft (d. h. die Bückhermeister) es ablehnten, der Renterei einen Zuschuß aus der Landessteuerkasse zu bewilligen. Diese Ablehnung geschah, nachdem die Regierung in Schwerin zwar viele energische Worte fand, die Verfassungsreform zu fordern, den Worten aber die Taten nicht entsprachen. Heute war sie für allgemeine Wahlen der Bevölkerung, entgegen den Anschauungen der Ritterschaft, morgen legte sie einen Entwurf vor, der auf rein ständischer Basis aufgebaut war, der den Wünschen der Ritterschaft entsprach. An sich kann man gegen berufsständische Wahlen Bedenken unbedingt nicht hegen, denn sie ermöglichen es, alle Kräfte der Bevölkerung zur Teilnahme an den Staatsgeschäften heranzuziehen, ohne die Brutalisierung seelisch differenzierterer Naturen und Personenzreise durch ungebildete Wählermassen zu bewirken. Bedenkt man aber, daß die Landschaft sich auf allgemeine Wahlen festgelegt hat, daß ohne die Mitwirkung der Landschaft ein positives Ergebnis der Beratungen derzeit nicht zu erzielen ist, so muß im vorliegenden Falle von der Verfolgung des Planes abgesehen werden, so sehr man sich vielleicht theoretisch mit berufsständischen Wahlen grundsätzlich einverstanden erklären kann.

Auch auf dem letzten Landtage, der am 12. November v. J. in Malchin zusammentrat und am 20. Dezember geschlossen wurde, scheiterte zweimal die Regierungsvorlage wegen Verfassungsänderung, wie andererseits die Landschaft den Rentereizuschuß erneut ablehnte. Und diese letzte Tatsache scheint der Regierung in Schwerin nicht gerade genehm gewesen zu sein, denn die Landschaft wurde von ihr in ziemlich unsanften Tönen getadelt; abgesehen von der zweifelhaften Berechtigung der Regierung zu dieser Zensur, hätte sie es doch mit Freuden begrüßen müssen, daß die Landschaft ihr die Position stärkte. Aber von der Regierung in Schwerin, die in einer Zitabelle zu leben scheint, von der sie sorglos auf das Leben und Treiben des Volkes hinabschaut, vernimmt man

auch jetzt keinen Laut, ja es ist mir sogar, als ich kürzlich im „Tag“ der Regierung derzeit eine Entschlossenheit in der Durchführung der Verfassungsreform vindizierte, vom Landrat von Arenstorff in Form stilistisch-juristischer Aphorismen entgegnet worden, daß meine Annahme im Wortlaut des Landtagsabschieds keine sichere Stütze findet. Ich hätte geglaubt, daß die Schweriner Regierung sich gegen diese Unterstellung energisch gewandt hätte. Allein nichts dergleichen geschah. Und auffallend ist folgendes: während beim Schluß des letzten Landtags mit Bestimmtheit verlautete, daß Anfang dieses Jahres ein Nachlandtag stattfinden werde, auf dem die Verfassungsreform „endlich“ verabschiedet werden würde, hat man bislang, wie gesagt, nichts über die Ansichten und Absichten der Schweriner Regierungskreise vernommen. In der Tat: in jedem anderen Lande wäre eine Regierung, die fortgesetzt solche Niederlagen erleidet, politisch unmöglich. Und es muß tatsächlich die Frage aufgeworfen werden, ob man wirklich glaubt, heute, wo auch in Mecklenburg die Sozialdemokratie einen bedrohlichen Umfang angenommen hat, nach Rezepten regieren zu können, die vielleicht früher ratsam waren, heute aber nur Wasser auf die Mühlen des Radikalismus bei den Reichstagswahlen zuführen?

Mecklenburg ist ein Agrarland durch und durch. Und es sollte bei der Stellung der liberalen Partei zur Landwirtschaft, bei der gehässigen Form, mit der gerade diese Presse die Landwirtschaft vielfach belämpft, als ausgeschlossen angesehen werden, daß Mecklenburg derzeit durch einen Sozialdemokraten, vier Liberale und nur durch einen Konservativen im Reichstage vertreten ist. Und dieser Konservative verdankt seine Wahl nur dem Umstande, daß er energisch — trotz der Opposition der Ritterschaft — in der Verfassungsfrage Farbe bekant hat. Die Erbitterung der Bevölkerung über die seit dem Jahre 1907 sich hinschleppenden Verfassungsverhandlungen ist zwar zu verstehen; politisch klug ist sie aber nicht. Denn indem der Wagen der Verfassungsfrage von radikalen Agitatoren immer auf den Sackweg der Reichsintervention geschleppt wird, wird nur die Stellung der Ritterschaft gestärkt. Diese kennt doch die eingangs geschilderten Stimmungen und Strömungen in der Berliner Wilhelmstraße zu genau, um nicht zu wissen, daß ihr von dort keine Gefahren drohen können. Eine Möglichkeit ist aber vorhanden, den Widerstand der Ritterschaft zu brechen, und diese Möglichkeit ist gegeben, indem der Großherzog von dem ihm im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich gewährten Manutenzrecht Gebrauch macht und eine Verfassung auf konstitutioneller Grundlage oktroyiert, sofern seitens der Ritterschaft auf dem Nachlandtage Zugeständnisse im Sinne allgemeiner Wahlen der Bevölkerung nicht gemacht werden sollten. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme ist bis in die konservativen Reihen, bis in die Reihen des Bundes der Landwirte stark verbreitet. Denn, wer je in der Wahlagitation zugunsten der rechtsstehenden Parteien tätig gewesen ist (wie Schreiber dieser Zeilen), weiß, daß die leidige Frage „endlich“ zum Abschluß gelangen muß.

Ist also im äußersten Nothfalle nur im Wege der Dikroyierung einer Verfassung durch die Großherzöge die Möglichkeit einer organischen Verfassungsreform lösbar und denkbar, — so können etwaige Einwände dagegen nicht als durchschlagend gelten. Die Meinung vieler Staatsrechtler geht auch rechtlich dahin, daß ihre etwaige Rechtskraft unangetastet ist im Hinblick auf das Verhalten der Ritterschaft, im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse des Landes, im Hinblick auf die Unmöglichkeit, zivilrechtliche Theorien öffentlich-rechtlichen Verhältnissen des modernen Staates zugrunde zu legen. Ein Eingreifen des Reiches zugunsten der Ritterschaft wäre nicht zu befürchten; der Artikel 76 der Reichsverfassung, der Verfassungstreitigkeiten zum Gegenstande hat, kann nicht zur Anwendung gelangen. Denn Mecklenburg besitzt in der Kompromißinstanz eine Behörde zur Schlichtung solcher Streitigkeiten. Daß aber die Behörde derzeit schwerlich geneigt sein würde, gegebenenfalls zuungunsten der Großherzöge zu erkennen, kann als ziemlich wahrscheinlich gelten. Im übrigen käme noch in Betracht, daß die Gerichte in Mecklenburg nicht befugt sind, Gesetze und Verordnungen auf ihre Rechtmäßigkeit in verfassungsrechtlich-formeller Hinsicht zu prüfen. Die Chancen für die mecklenburgische Verfassungsreform sind also im Lande ganz gute; es bedarf hierzu nur zielbewusster Energie! Diese hat aber bislang gefehlt, und zwar nach der Meinung selbst konservativ gerichteter Kreise!

